

# Der Patentanspruch

Von

**Dr. Emil Müller**

Patentanwalt in Berlin



Berlin und Leipzig 1925

W a l t e r d e G r u y t e r & C o .

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.



## I n h a l t s v e r z e i c h n i s.

### Patentrechtliches Denken.

	Seite
Naturwissenschaftliches und rechtliches Element . . . . .	7
Anschauung und Begriff . . . . .	7
Wort und Begriff . . . . .	12
Begriffsbildung . . . . .	13
Definitionsbildung. Wesentliche und unwesentliche Merkmale . .	14
Naturwissenschaftliche Definition . . . . .	15
Klassifikation . . . . .	15
Hartigs Auffassung . . . . .	15
Juristische Definition . . . . .	18
Kausale Merkmale . . . . .	20
Naturwissenschaftliche und juristische Methode . . . . .	21
Kritik der Hartigschen Auffassung . . . . .	21
Patentanspruch als Beschreibung oder Definition . . . . .	23
Gegenstand oder Umfang . . . . .	26
Unterschied zwischen juristischer und naturwissenschaftlicher Methode . . . . .	29

### Der Aufbau des Patentanspruchs.

Vier verschiedene „Wesentlich“ im Patentrecht . . . . .	34
Idee und Zweck . . . . .	35
Aufgabe und Zweck . . . . .	36
Kausale und teleologische Betrachtung . . . . .	37
Erfindung und Entdeckung . . . . .	37
Neuheitsurteil . . . . .	37
Werturteil . . . . .	37
Fortschritt . . . . .	38
Schöpferische Tätigkeit . . . . .	38
Erkenntnis und Abstraktion . . . . .	39
Möglichst wenig Merkmale . . . . .	40
Aufgabe als Anspruch . . . . .	41
Möglichst umfangreiche Merkmale . . . . .	42
Grenzen der Abstraktion . . . . .	42
Zusammenfassung . . . . .	44

	Seite
Gattungsbegriff . . . . .	45
Verfahren, Einrichtung, Anordnung, Erzeugnis . . . . .	49
Art der Bestimmung: ob Verfahren, Einrichtung usw. . . . .	50
Kausale Reihe . . . . .	51
Herstellungs- und Anwendungsverfahren . . . . .	54
Stoffe, die unmittelbar nach dem Verfahren hergestellt sind . . . . .	56
Mehrere Ansprüche . . . . .	56
Unteransprüche . . . . .	57
Mehrere Erfindungen in einem Patent . . . . .	58
Einheitlichkeit der Erfindung . . . . .	58
Nebenansprüche und Unteransprüche . . . . .	58

### Auslegung des Patentanspruchs.

Auslegung und Ergänzung . . . . .	64
Willens- und Erklärungstheorie . . . . .	64
Aller Schutz aus dem Patentanspruch . . . . .	65
Standpunkt des Reichsgerichtes . . . . .	66
Standpunkt Schanzes und Jsays . . . . .	66
Lückenlehre . . . . .	67
Juristenrecht . . . . .	67
Auslegung des Patentanspruchs . . . . .	68
Juristischer Schluß . . . . .	69
Bestimmung des Geschützten . . . . .	72
Verbotungsrecht und Recht zur Selbstbenutzung . . . . .	73
Verzichte und Einschränkungen . . . . .	75
Zweck und Aufgabe . . . . .	77
Schutz für alle Zwecke . . . . .	77
Aufgabe und Schutzzumfang . . . . .	79
Schutz der Äquivalente . . . . .	79
Äquivalente . . . . .	81
Erfindungsgedanke . . . . .	83
Aufgabe und Erfindungen . . . . .	84
Übertragung . . . . .	85
Unvollkommene Nachbildungen . . . . .	86
Teilschutz . . . . .	86
Prüfungspflicht des Patentamtes . . . . .	88
Teilverletzung . . . . .	89
Teilverletzung des Verfahrens . . . . .	90
Haupt- und Nebenansprüche . . . . .	90
Zwischenprodukte . . . . .	91
Kritik der jetzigen Praxis . . . . .	92

---

## Vorwort.

---

Der Patentanspruch bildet seit einer Reihe von Jahren den Mittelpunkt patentrechtlicher Erörterungen. Wenn der Verfasser trotzdem über dieses Thema die nachstehende Schrift veröffentlicht, so ist er von der Hoffnung geleitet, daß er doch eine neue Seite dieses vielbearbeiteten Gebiets berührt hat.

An der Hand des Patentanspruchs ist versucht worden, die verschiedenen Methoden, naturwissenschaftliche und juristische, die ja beide im Patentrecht eine Rolle spielen, darzulegen und abzugrenzen, die Bildung der Begriffe und ihre Voraussetzungen, soweit sie im Patentrecht eine Rolle spielen, aufzuzeigen, das Wesen der Definition zu zeigen und die Frage zu beantworten, ob der Patentanspruch eine Definition ist, kurz, die Elemente patentrechtlichen Denkens klarzustellen.

Weiter ist der Aufbau des Patentanspruchs besprochen, wie man dabei vorzugehen hat unter Berücksichtigung der Praxis des Patentamtes. Es ist dabei immer an Hand von Entscheidungen versucht worden, die praktische Bedeutung klarzumachen und die Stellungnahme des Amtes aufzuzeigen.

Schließlich ist die Auslegung des Patentanspruchs, die verschiedenen Theorien der Auslegung und die Praxis dargelegt und dabei durch Entscheidungen verdeutlicht worden.

Vielleicht, daß das kleine Buch auf Interesse stößt.





## Patentrechtliches Denken.

**Naturwissenschaftliches und rechtliches Element.** Im Patentrecht kann man in der Bearbeitung des zugrunde liegenden Stoffes grundsätzlich zwei Elemente unterscheiden. Einmal handelt es sich um Maschinen, Einrichtungen, chemische Vorgänge, kurz um technische Erscheinungen, d. h. Erscheinungen der angewandten Naturwissenschaft. Diese Dinge können betrachtet werden ganz ohne Rücksicht darauf, daß es sich um Erfindungen handelt, rein als technische Erscheinungen.

Aber im Patentrecht handelt es sich doch um Rechte, d. h. der zugrunde liegende Stoff, die Maschinen, Einrichtungen usw. sind Gegenstände von Rechten. Hier wird also derselbe Stoff in eine rechtliche Betrachtung eingespannt, und die Frage ist nun die, wie weit im Patentrecht die technische, d. h. naturwissenschaftliche Betrachtung und wie weit rechtliche Betrachtung geht und ob die Methoden dieser Betrachtung dieselben sind.

Nach einer anderen Richtung hin kann man auch zwei verschiedene Elemente betrachten. Alle diese Vorrichtungen und Verfahren stellen etwas dar, was in der Außenwelt, räumlich, zeitlich vor sich geht und mit den Sinnen wahrgenommen werden kann. Andererseits sollen aber diese Erscheinungen mitgeteilt werden. Sie sind Gegenstand formulierter Rechte. Man hat also zu unterscheiden Anschauung und Begriff.

**Anschauung und Begriff.** In der Literatur des Patentrechtes finden sich in den letzten Jahren Ausführungen, die einen Ausschnitt darstellen einer Erscheinung, die sich auch auf anderen Gebieten bemerkbar macht und die auch in der Philosophie unserer Zeit ihren Niederschlag gefunden hat. Man meint da, daß man nicht einem festen, starren Sein gegenübersteht, sondern einem dauernd

Fließenden, sich dauernd Verändernden, das immer neue Seiten zeigt, immer neue Beziehungen erkennen läßt.

Zu den Philosophen dieser Richtung gehören insbesondere Bergson, auch Nietzsche, Dilthey, ferner Simmel. Es sind das die Philosophen, die den Begriff des Lebens oder des Erlebens in den Mittelpunkt ihres Denkens gestellt haben.

Simmel<sup>1)</sup> schreibt z. B.: „Das Leben kämpft vermöge seines Wesens als Unruhe, Entwicklung, Weiterströmen dauernd an gegen seine eigenen festgewordenen Erzeugnisse, die mit ihm nicht mitkommen. Da es aber seine Außenexistenz nicht anders finden kann als eben in irgendwelchen Formen, so stellt sich dieser Prozeß sichtbar und benennbar als Verdrängung der alten Form durch eine neue dar. Der fortwährende Wandel ist das Zeichen oder vielmehr der Erfolg der unendlichen Fruchtbarkeit des Lebens, aber auch des tiefen Widerspruchs, in dem sein ewiges Werden und Sichwandeln gegen die objektive Gültigkeit und Selbstbehauptung seiner Darbietungen und Formen steht, an denen oder in denen es lebt. Es bewegt sich zwischen Stirb und werde — Werde und stirb.“

Da nun aber der Begriff etwas Starres ist, so kämpft man gegen den Begriff, weil er das Lebendige unlebendig macht, weil er die Dinge vergewaltigt und in eine feste Form zwingt. Man will los vom Begriff und man will näher an die Dinge heran. Nicht nur in der Philosophie zeigt sich das; wenn z. B. die freie Rechtsschule lehrt, daß der Richter nur an das Gesetz gebunden sei, soweit der klare Wortlaut der Norm reicht, daß jenseits davon der Richter frei entscheiden dürfe, oder wenn sogar die Meinung vertreten wird, daß der Richter unabhängig von jeder ihm gegebenen Norm entscheiden soll, daß er die Norm erst selbst bilden soll, so ist das ebenso dieser Kampf gegen den Begriff, der die Dinge in ein Schema gespannt und damit das Fließende und die bunte Fülle des Lebens vergewaltigt hat.

Im Patentrecht, besonders in den Aufsätzen Wirths, findet man ähnliche Ausführungen, daß die begriffliche Auffassung

<sup>1)</sup> Der Konflikt der modernen Kultur, 1918.



immer nur eine Seite der Erfindung darstelle, daß sie die Erfindung in ein gewisses Schema zwänge und daß sie damit den Dingen Gewalt antue, weil die wirkliche Erfindung dieses Schemas spottete, daß es unmöglich sei, mit Hilfe der begrifflichen Auffassung die Erfindung vollkommen aufzufassen. Es wird ausgeführt, daß die Erfindung im Verletzungsprozeß ganz anders aussehe als im Stadium der Anmeldung, weil immer neue Seiten auftauchen, weil immer andere Beziehungen zutage treten, von denen man bei der Anmeldung selbst als Erfinder keine Ahnung gehabt hat, weil eben die weitere Entwicklung, also das Leben, die Erfindung immer anders erscheinen ließe.

Ganz anders Hartig. Für ihn ist die Erfindung etwas fest Umrissenes, so wie ein Stück Land; etwas, das durchaus erkannt werden kann und vollkommen in Begriffen erschöpft werden kann. Es gibt für ihn keinen Zweifel, daß die Erfindung begrifflich erkannt werden kann.<sup>1)</sup> Er sieht auch nicht, daß der Begriff immer nur eine Darstellung des Dinges von einer Seite gibt. Er meint vielmehr, daß die Erfindung zunächst eine begrifflich einheitliche Auffassung vertragen müsse (a. a. O. S. 146) und daß das vollkommene Erkennen der Erfindung nur mittels einer logisch fehlerfreien Definition zu ermöglichen sei (a. a. O. S. 152).

Für Hartig also gibt ganz im Gegensatz zu dem Oben genannten die begriffliche Auffassung das eigentliche Wesen der Dinge wieder. Hier gelangt man von den Äußerlichkeiten nach Hartig zu ihrem inneren Kern; er hat keinen Zweifel darüber, daß es möglich ist, die Erfindung vollkommen zu erkennen, und zwar gleich von vornherein zu erkennen. Er übersieht dabei den Veränderungscharakter, den alle Dinge zeigen. Für ihn ist die Erfindung etwas ganz Konkretes, Bestimmtes, fest Umrissenes, das so, wie es ist, bleibt und sich nicht verändert. Die Erfindung kann also erkannt werden, und zwar von vornherein erkannt werden, und man muß sich nur Mühe geben, und wenn der Erfinder das nicht tut, so muß er es eben tragen. Er kann von vornherein seine Erfindung vollkommen erkennen und entsprechend

<sup>1)</sup> Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes, 1890, S. 130.

unter Schutz stellen. Gelingt ihm die vollkommene Erkenntnis nicht, so hat er es zu tragen, und es darf nicht die Industrie damit belastet werden, daß eine nachträgliche bessere Erkenntnis der Erfindung den einmal gegebenen Schutz irgendwie ändert.

Die Philosophen des Lebens, die da los wollen vom Begriff, setzen an dessen Stelle die Intuition, und die Patentrechtler setzen an dessen Stelle die Anschauung. So findet man in der Patentliteratur die Auffassung vertreten, daß man ausgehen müsse von der Anschauung der ausgeführten Erfindung; oder es wird gesagt, daß der Patentanspruch keine begriffliche Darstellung der Erfindung darstellen dürfe, und es wird mit der begrifflichen Darstellung gleichgesetzt die Definition, daß also der Patentanspruch keine Definition darstellen solle, sondern vielmehr eine Beschreibung des anschaulich Gegebenen. Ist das aber richtig? Was gegen die Intuition zu sagen ist, das trifft auch zu auf die Anschauung in bezug auf das Patentrecht. Bei beiden handelt es sich darum, die Dinge zu erkennen. Mit der Anschauung oder mit der Intuition allein ist noch nichts gewonnen, Anschauung oder Erleben ist noch nicht Erkennen. Erkennen, d. h. Zusammenhänge auffinden, heißt begreifen, also in Begriffe fassen. Es gilt das Wort Kants: „Anschauungen ohne Begriffe sind blind, Begriffe ohne Anschauungen sind leer.“

„Man spricht von einem Hunger nach Anschauung in unserer Zeit, und das Bedürfnis nach Intuition läßt sich überall dort gut verstehen, wo gewisse Formen, die das Leben annimmt, sich ‚überlebt‘ haben, oder wo Begriffe, die nur an einem besonderen Teil der Weltinhalte gebildet und insofern einseitig ausgefallen sind, zu Weltallbegriffen erweitert werden, wie z. B. bei der ‚monistischen‘ oder der mechanistischen Weltanschauung. Ihnen gegenüber kann eine Abneigung gegen die tötenden Formen entstehen. Begründet aber ist sie nur, falls sie sich allein gegen besondere Arten von Formen richtet. Irgendwelche Verstandesformen bleiben unentbehrlich. Auch eine Philosophie der Erlebnisinhalte kommt ohne Begriffe nicht aus. Sie bliebe sonst theoretisch unverständlich, könnte überhaupt nicht in sinnvollen Sätzen zum Ausdruck gebracht werden.